

Repetitorium zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

Fall: Ein Unglück kommt selten allein

K betreibt ein Nagelstudio mitten im schönen Göttingen. Leider ist der Markt für Maniküre hart umkämpft und die Konkurrenz schläft nicht. Die Geschäfte laufen für K nicht mehr wie gewünscht. Deshalb entschließt er sich eine vollautomatische Nagelfräse zu kaufen, um mit dem technischen Fortschritt mitzuhalten. Nach ausgiebiger Beratung im Geschäft des V, der mit Nagelfeilen handelt, entscheidet sich K für eine Nagelfräse des Typs Pro 800X für 2.000,- Euro. V, der das Gerät nicht vorrätig hat, schlägt K vor es ihm am 5.7.2017 in sein Studio zu bringen. K ist einverstanden, zahlt den Kaufpreis und verlässt das Geschäft des V.

Eine Lieferung des Geräts bleibt am 5.7. jedoch aus. K hat extra einen neuen Mitarbeiter, der am 15.7. seinen ersten Arbeitstag hat und sich mit der Pro 800X auskennt, eingestellt, um die neue Maschine umfangreich einsetzen zu können. Deshalb setzt er V sofort eine Frist zur Lieferung bis zum 13.7.

Als V am 12.7. noch nicht geliefert hat, wird K nervös. Er befürchtet, dass der in der Nachbarschaft reichlich beworbene Einsatz seiner Fräse ins Wasser fallen muss und macht sich gleich daran im Internet nach Ersatz zu suchen. Auf der Homepage des X, der Elektrogeräte vertreibt, wird er fündig. Er kauft dort noch am gleichen Tag eine Fräse des Typs Pro 800X zum Preis von 2.200,- Euro.

Eine Lieferung durch V unterbleibt in der Folge. Am 15.7. verlangt K von V Ersatz der 200,- Euro, die er für die Beschaffung der Ersatzfräse zusätzlich aufwenden musste.

Zum Leidwesen des K verläuft auch der Kauf der Ersatzfräse nicht ohne Zwischenfälle. Bei der Online-Bestellung hatten K und X vereinbart, dass X die Fräse liefern und aufbauen sollte. Zu diesem Zweck schickt X seinen Mitarbeiter E, der allerdings leicht alkoholisiert ist und deshalb beim Aufbau zwei Anschlüsse verwechselt. Dabei kommt es zu einem Kurzschluss. Dieser verursacht durch die plötzliche Hitzeentwicklung eine unschöne Verformung am Kabel zwischen Gerät und Feile. Die Fräse ist in der Folge zwar voll einsetzbar, erleidet jedoch einen Wertverlust i.H.v. 400,- Euro aufgrund der optischen Beeinträchtigung. K will dies nicht hinnehmen und wendet sich mit der Bitte um ein Austauschgerät an X. Dieser wiegelt jedoch ab. Erstens habe X ein funktionierendes Gerät geliefert, für das Verhalten des E könne er nichts, zweitens handele es sich lediglich um ein optisches Manko, zu dessen Behebung X weder willens noch verpflichtet sei.

Frage 1: Kann K von V Zahlung der entstandenen Mehrkosten i.H.v. 200,- Euro verlangen?

Frage 2: Hat K gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 400,- Euro?